

## Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung der Stadtwerke Weißwasser GmbH

### § 1

#### Geltungsbereich, Regelungsumfang

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 4**) im Versorgungsgebiet Weißwasser.
2. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) in der jeweils gültigen Fassung kraft Gesetzes.
3. Die Herstellung eines Anschlusses an das Fernwärmeverteilungsnetz und die Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung (Anschlussauftragsformular auf der Homepage des Fernwärmeversorgungsunternehmens: <https://www.stadtwerke-weisswasser.de/privatkunden/produkte/fernwaerme>).

### § 2

#### Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

### § 3

#### Kunde

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen bietet schriftliche Verträge oder durch Entnahme von Fernwärme zustande gekommene Verträge (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV) ausschließlich Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern des Versorgungsobjekts an. Die direkte Belieferung von WEG-Sondereigentümern oder Mietern ist ausgeschlossen. Der Kunde ist für die Weiterleitung, ggfs. erforderliche Verteilung, Untermessung, Verteilungsabrechnung und rechtliche Regelung der Weiterleitung an Letztverbraucher (z.B. in der Teilungserklärung, Gemeinschaftsordnung oder Mietvertrag) verantwortlich. § 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

### § 4

#### Art der Fernwärmeversorgung

Als Wärmeträger dient Heißwasser, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen an der Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach der Wärmelieferung an der Übernahmestelle zurückerhält. Das Heißwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Das Heizwasser kann zum Schutz der Fernwärme- und Heizanlagen chemische Zusätze enthalten und zum Erkennen von etwaigen Undichtigkeiten mit Farbstoff versehen sein. Das Heizwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und für den menschlichen Genuss ungeeignet. § 4 und § 22 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

### § 5

#### Umfang der Fernwärmeversorgung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**), gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunter-

nehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und die Ermittlung der vereinbarten Anschlussleistung.

3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus, besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Fernwärme an den Kunden zu liefern (maximale Anschlussleistung).
4. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.
5. Verringert sich der Wärmebedarf des Kunden aufgrund einer baulichen Veränderung des Versorgungsobjektes, so ist der Kunde berechtigt, die Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung durch eine gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**) neu ermittelte Anschlussleistung zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die neu ermittelte Anschlussleistung ab der folgenden Abrechnungsperiode bei der Ermittlung der verbrauchsabhängigen Entgelte zugrunde zu legen.

### § 6

#### Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

1. Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen, Preise und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die speziellen Preisanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (**Anlage 2**) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags durch eine bei Vertragschluss unvorhersehbare, wesentliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Gesetze unwirksam sein oder werden, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen (**Anlage 2**) oder die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**) nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden durch eine Bestimmung zu ändern, deren wirtschaftliche Wirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht (Salvatorisches vertragliches Leistungsbestimmungsrecht). Bei einer Änderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen (Anlage 2) oder die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 5) nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden durch eine Bestimmung zu ändern, deren wirtschaftliche Wirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht.
3. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen, der Preisbedingungen (**Anlage 2**) und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**) durch einseitige Leistungsbestimmung nach Abs. 2 werden jeweils frühestens sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Der Kunde ist bei einer Änderung nach Abs. 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von 4 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung nicht wirksam. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Kunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht, die Rechtsfolgen der Nichtausübung und des Sonderkündigungsrechts nach Abs.5 zu informieren.
5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 4 berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zum 01.07. eines jeden Jahres zu kündigen. Die Rechte aus §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
6. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 oder 2 oder nach § 3 der Preisbedingungen erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig

vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

### § 7 Messung

Maßgeblich für die Abrechnung der verbrauchten Fernwärme ist die an den geeichten Fernwärmemengenzählern in kWh gemessene Fernwärme. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, eine Fernauslesung zu installieren. §§ 18, 19 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

### § 8 Ablesung, Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablesungs- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die Messeinrichtungen werden zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgelesen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei Bedarf berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. § 20 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf das Wärmeentgelt zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Turnusabrechnung mitgeteilt. § 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine Turnus- bzw. Schlussabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. § 24 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Turnusabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, den fälligen Betrag durch einen Beauftragten am Wohnort des Kunden einzuziehen zu lassen (Sperrkassierer). Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung aufgefordert hat oder den Betrag durch einen Beauftragten eingezogen hat, oder es die Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt oder wieder aufgenommen hat, die dadurch entstandenen Kosten nach Maßgabe im Preisblatt (**Anlage 3**) (§ 27 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV). Das Recht zum Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt unberührt.
7. Bei einer Weiterleitung der Fernwärme an Mieter, Wohnungseigentümer oder sonstige Letztverbraucher (Dritte) ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Versorgungseinstellung) berechtigt, die Dritten über die Androhung der Versorgungseinstellung zu informieren und diesen anzubieten, gegen Zahlung auf die Schuld des Kunden von der Versorgungseinstellung abzusehen. Die §§ 28, 29 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
8. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Kundennummer anzugeben. Trifft der Kunde bei der Zahlung keine ausdrückliche Bestimmung, wird bei mehreren fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zunächst die älteste Forderung getilgt. Eine spätere anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen. Die §§ 366 Abs. 1, 367 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

### § 9 Umstellung in Bestandsmietverhältnissen

Leitet der Kunde die Wärme als Vermieter an Mieter weiter, die der Kunde bereits vor Abschluss dieses Vertrages im Rahmen seiner mietvertraglichen Pflichten mit Wärme aus einer von ihm selber betriebenen Wärmeerzeugungsanlage versorgt hat, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht für die Einhaltung der Voraussetzungen des § 556c BGB. § 22 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

### § 10 Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV

1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen.
3. Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Im Übrigen bleibt § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

### § 11 Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

### § 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für das Fernwärmeversorgungsunternehmen insbesondere vor, wenn
  - a) sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme sich unvorhersehbar, aus einem für das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht vermeidbaren Grund wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung

nicht durch ein Preisanpassungsrecht oder die automatische Preisgleitklausel erfasst wird; oder

- b) der Vorlieferant des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Fernwärmebezugsvertrag aus einem nicht vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zu vertretenden Grund kündigt.
3. Abweichend von § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag im Fall des Abrisses oder der Stilllegung des Versorgungsobjektes mit einer Frist von drei Monaten außerordentlich zu kündigen. Das Versorgungsobjekt gilt nur dann als stillgelegt, soweit der Kunde den Antrag auf Trennung des Hausanschlusses bei der SWW eingereicht hat.

### § 13

#### Schlussbestimmungen

1. Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung in Textform dokumentiert und an die andere Partei übermittelt werden. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Leistungsbestimmungsrechte ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei einseitig in Textform dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Weißwasser.